



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Oktober 2001

Nummer 60

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
224	16. 7. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Bescheinigung nach § 40 Denkmalschutzgesetz zur Erlangung einer Steuervergünstigung nach § 10 g Abs. 1 i. V. m. Satz 2 Nrn. 1 bis 3 Einkommensteuergesetz (Bescheinigungsrichtlinien) hier: Anpassung an den Euro; Statistik	1220
224	16. 7. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Bescheinigung nach § 40 Denkmalschutzgesetz für Baudenkmäler, die zur Einkunftserzielung oder zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (Bescheinigungsrichtlinien) hier: Anpassung an den Euro; Statistik	1226
224	18. 9. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern (Förderrichtlinien Denkmalpflege) hier: Anpassung an den Euro	1229
702	1. 9. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW); Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Nordrhein-Westfalen vom 1. 9. 2001	1233

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Innenministerium/Finanzministerium
2. 10. 2001	Gem. RdErl. – Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden 1237

I.**224**

**Bescheinigung
nach § 40 Denkmalschutzgesetz
zur Erlangung einer Steuervergünstigung
nach § 10g Abs. 1 i. V. m. Satz 2
Nr. 1 bis 3 Einkommensteuergesetz
(Bescheinigungsrichtlinien)
hier: Anpassung an den Euro; Statistik**

RdErl. des Ministeriums für Städtebau
und Wohnen, Kultur und Sport
v. 16. 7. 2001 – V B 2 – 57.00

Der RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 20. 3. 1998 – II B 2 – 57.00 wird zwecks Anpassung an den Euro und aus anderen Gründen geändert:

1.

In Ziffer 8 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:
Die Untere Denkmalbehörde unterrichtet die Obere Denkmalbehörde jährlich, jeweils zum 31. Dezember, über die Anzahl der ausgestellten Steuerbescheinigungen mit Beträgen bis zu 250.000 Euro und von mehr als 250.000 Euro. Von Bescheinigungen über mehr als 250.000 Euro übersendet die Untere Denkmalbehörde der Oberen Denkmalbehörde jeweils eine Durchschrift oder Ablichtung der ausgestellten Bescheinigung. In der Durchschrift oder Ablichtung sind Anschrift und Anrede nicht anzugeben oder unleserlich zu machen.

2.

Die Anlagen 1 und 2 werden neu gefasst.

Anlagen
1 und 2

3.

Der RdErl. tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Anlage 1

- Muster 1 -

Antrag und Rechnung bitte einsenden an:

Untere Denkmalbehörde in

(Stadt/Gemeinde)**Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung § 40 DSchG i.V.m. § 10g EStG**Eigentümer/in

Name, Vorname

Anschrift

Telefon

☐ Vertreter/in des Eigentümers/der Eigentümerin

1. Die Maßnahmen sind durchgeführt worden an

☐ einem Gebäude oder Gebäudeteil☐ das ein Baudenkmal ist☐ das Teil einer geschützten Gebäudegruppe oder Gesamtanlage ist

Genaue Adresse des Objektes (bei Gebäudeteilen zusätzlich Beschreibung):

☐ einer gärtnerischen, baulichen oder sonstigen Anlage, die kein Gebäude oder Gebäudeteil ist und die nach §§ 3, 4 DSchG NW unter Schutz gestellt oder Teil eines Denkmalbereichs nach §§ 5, 6 DSchG NW

Genaue Bezeichnung und Belegenheit der Anlage

2. Das unter 1. bezeichnete Kulturgut

☐ wird der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit wie folgt zugänglich gemacht:

☐ wird nicht zugänglich gemacht, weil folgende Gründe des Denkmalschutzes dem entgegenstehen:

3. Bezeichnung der durchgeführten Maßnahmen

4. Die oben bezeichneten Maßnahmen sind mit der Bescheinigungsbehörde am _____ abgestimmt worden.

5. Aufstellung der Rechnungen

- Die Originalrechnungen sind beigelegt. (Bei Bedarf bitte weitere Blätter beifügen.) -

Lfd. Nr.	Firma und Kurzbezeichnung von Leistung und Gegenstand	Rechnungs- datum	Rechnungsbetrag in Euro	Vermerk des Prüfers
Gesamt:				
ggf. Übertragung aus zus. beigeleg. Blättern				
Gesamt:				

6. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln

Falls Zuschüsse von einer für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörde gewährt worden sind, bitte hier auflisten:

Zuwendungsgeber	Bewilligungsdatum	Betrag in Euro

Summe der Rechnungen (Nr. 5) _____ Euro

Summe der Zuschüsse (Nr. 6) _____ Euro

Differenz _____ Euro

Ort, Datum	Unterschrift

Untere Denkmalbehörde

(Stadt/Gemeinde)

☐ als Vertreter/in für**Bescheinigung****gemäß § 10 g Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Nrn. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes**

- Anlagen:
- Verzeichnis der Rechnungen
 - Rechtsbehelfsbelehrung (siehe Beiblatt)
 - Ordner/Heftung/Bündel mit Rechnungen zur Rückgabe

1. Die Untere Denkmalbehörde bestätigt, dass☐ das Gebäude oder Gebäudeteil

Genaue Adresse des Objektes (bei Gebäudeteilen zusätzlich genaue Bezeichnung)

☐ ein Baudenkmal oder Teil eines Baudenkmals nach § 2 DSchG NW ist.

Das Objekt erfüllt die Bedingungen gem. Tz. 1.1.2 der Bescheinigungsrichtlinien seit dem _____ (Es wurde in die Denkmalliste [§ 3 DSchG NW] aufgenommen, bzw. vorläufig unter Schutz gestellt [§ 4 DSchG NW])

☐ Teil der denkmalgeschützten Gebäudegruppe/Gesamtanlage nach

§ 5 DSchG NW ist. (Die Gebäudegruppe/Gesamtanlage wurde am _____ als Denkmalbereich [§§ 5, 6 DSchG NW] unter Schutz gestellt.

☐ die gärtnerische bauliche oder sonstige Anlage

Genaue Bezeichnung und Belegenheit der Anlage

seit dem _____ nach §§ 3 oder 4 DSchG NW unter Schutz gestellt ist.

[Die Bescheinigung wird widerrufen, wenn das Objekt beim Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens nicht in die Denkmalliste eingetragen wird oder die vorläufige Unterschutzstellung nach § 4 Abs. 2 S. 2 DSchG NW ihre Wirksamkeit verliert.]

2. Das unter 1. bezeichnete Kulturgut

- ☐ wird der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht
- ☐ wird nicht zugänglich gemacht, weil folgende Gründe des Denkmalschutzes dem entgegenstehen
- _____
- _____

3. Die hieran durchgeführten Arbeiten, die zu Aufwendungen von _____ Euro einschließlich/ohne Mehrwertsteuer geführt haben, waren i. S. des § 10g EStG nach Art und Umfang zur Erhaltung

- ☐ des Gebäudes/Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung
- ☐ des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudegruppe/
Gesamtanlage

nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der Denkmal- und Archivpflege erforderlich.
Die anerkannten Aufwendungen sind in dem anliegenden Verzeichnis der einzelnen Rechnungen,
das Bestandteil dieser Bescheinigung ist, gekennzeichnet.

4. Die Arbeiten sind vor Beginn und bei Planungsänderung vor Beginn der geänderten Vorhaben mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt worden.

5. Für die Maßnahmen wurde von einer der für Denkmalpflege zuständigen Behörden

- ☐ ein Zuschuß von insgesamt _____ Euro bewilligt,
davon wurde
bewilligt _____ Euro am _____
bewilligt _____ Euro am _____

- ☐ kein Zuschuß gewährt.

Werden solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt, wird diese entsprechend geändert und dem Finanzamt hiervon Mitteilung gemacht.

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage beim Finanzamt und ist gebührenpflichtig.

Rechnung und Überweisungsformular liegen bei.

Die Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung.
Die Finanzbehörde prüft weitere, steuerrechtliche Voraussetzungen.

Datum, Unterschrift

Im Auftrag

Untere Denkmalbehörde

224

**Bescheinigung
nach § 40 Denkmalschutzgesetz
für Baudenkmäler, die zur Einkunftserzielung
oder zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden
(Bescheinigungsrichtlinien)
hier: Anpassung an den Euro; Statistik**

RdErl. des Ministeriums für Städtebau
und Wohnen, Kultur und Sport
v. 16. 7. 2001 – V B 2 – 57.00

Der RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 17. 3. 1998 – II B 2 – 57.00 wird zwecks Anpassung an den Euro und aus anderen Gründen geändert:

1.

Ziffer 4.4 erhält folgende Fassung:

Die Untere Denkmalbehörde unterrichtet die Obere Denkmalbehörde jährlich, jeweils zum 31. Dezember, über die Anzahl der ausgestellten Steuerbescheinigungen mit Beträgen bis zu 250.000 Euro und von mehr als 250.000 Euro. Von Bescheinigungen über mehr als 250.000 Euro, bei mehreren Eigentümern bezogen auf das gesamte Baudenkmal, übersendet die Untere Denkmalbehörde der Oberen Denkmalbehörde jeweils eine Durchschrift oder Ablichtung der ausgestellten Bescheinigung. In der Durchschrift oder Ablichtung sind Anschrift und Anrede nicht anzugeben oder unleserlich zu machen.

2.

Die Anlagen 1 und 2 werden neu gefasst.

Anlagen
1 und 2

3.

Der RdErl. tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Anlage 1

(Name, Vorname der Antragstellerin oder des Antragstellers)

(Anschrift, Datum)

An die
Untere Denkmalbehörde
in

Steuervergünstigung für Baudenkmäler, die zur Einkunftserzielung oder zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden
(§§ 7i, 10f, 11b EStG)

Antrag auf Ausstellen einer Bescheinigung nach § 40 DSchG

Zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung

☐ des Baudenkmals
(Straße, Hausnummer) ,

☐ des Gebäudes
(Straße, Hausnummer)

in dem Denkmalbereich

habe ich Euro aufgewandt.

Ich bitte, dies zur Vorlage beim Finanzamt zu bescheinigen.

1. Erläuterung der Baumaßnahmen:

.....

.....

.....

2. Zusammenstellung der beigelegten Rechnungen:

Lfd. Nr.	Firma und Kurzbezeichnung von Leistung und Gegenstand	Rechnungsdatum	Rechnungsbetrag Euro	Vermerk des Prüfers

Gesamt:

3. An öffentlichen Zuschüssen habe ich erhalten von

Auszahlungsdatum

Betrag in Euro

Stadt/Gemeinde

Kreis

Landschaftsverband

Bezirksregierung

Gesamt:

.....
(Unterschrift)

(Untere Denkmalbehörde)

(Ort, Datum)

Herrn/Frau/Firma

.....

.....

.....

.....

Steuervergünstigung für Baudenkmäler, die zur Einkunftszielung oder zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (§§ 7i, 10f, 11b EStG)

Ihr Antrag vom

Sehr geehrte.....
es wird hiermit bescheinigt, dass

1. das Gebäude
(Straße, Hausnummer)
- ☐ am
☐ in die Denkmalliste eingetragen (§ 3 DSchG) ☐ gemäß § 4 DSchG vorläufig unter Schutz gestellt worden ist;
- ☐ innerhalb des Denkmalbereichs
liegt (§§ 5, 6 Abs. 4 DSchG),
2. die durchgeführten und in der Anlage gekennzeichneten Arbeiten
- ☐ mit mir am abgestimmt worden sind und
- ☐ zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung des Baudenkmals erforderlich waren
- ☐ zur Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes des Denkmalbereichs erforderlich waren,
3. die in Nummern 1 und 2 bescheinigten Arbeiten
insgesamt zu Aufwendungen in Höhe von Euro
geführt haben.
4. für die Arbeiten Zuschüsse in Höhe von
- Stadt/Gemeinde Euro
- Kreis Euro
- Landschaftsverband Euro
- Bezirksregierung Euro
- insgesamt: Euro
- ausgezahlt worden sind.

Es wird vorbehalten, diese Bescheinigung hinsichtlich Nummer 4 zu ändern, sofern weitere Zuschüsse von den genannten Stellen ausgezahlt werden.

[Zu den begünstigten Aufwendungen gehören Funktionsträgergebühren. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden (R 83 b Einkommensteuer Richtlinien) zu den Anschaffungskosten i. S. d. § 7i Abs. 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.]

Hinweise:

Diese Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere, steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu Anschaffungskosten, Herstellungskosten, Erhaltungsaufwand oder zu nicht abzugsfähigen Kosten.

Sofern die Unterschutzstellung aufgehoben wird, wird hiervon das Finanzamt unterrichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

.....
(Unterschrift)

224

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern
(Förderrichtlinien Denkmalpflege)
hier: Anpassung an den Euro**

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung
und Wohnen, Kultur und Sport
v. 18. 9. 2001 – V B 2 – 42.19

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern (Förderrichtlinien Denkmalpflege) vom 19. 12. 1997 – SMBl. NRW. 224 – werden zwecks Anpassung an den Euro wie folgt geändert:

1.

Die Anlagen 1 und 2 der Förderrichtlinien werden gegen **Anlagen 1 und 2** die nachfolgenden Neufassungen ausgetauscht.

2.

Der RdErl. tritt am 1. 1. 2002 in Kraft.

Anlage 1

(Bewilligungsbehörde)

Az.: _____

Ort, Datum
Fernsprecher: _____

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)****Zuwendungen des Landes NW;****hier: Pauschalzuweisungen zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen
gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 DSchG**

Ihr Antrag vom _____

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)

- ANBestG -

Verwendungsnachweis

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom

bis

(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ Euro

(in Buchstaben: _____ Euro)

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung ist zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen zweckgebunden. Bewilligungsvoraussetzung ist, dass Sie einen
gleich hohen Betrag/einen Betrag i.H.v. _____ Euro
aus eigenen Mitteln für denselben Zweck im Haushaltsjahr _____ zur Verfügung stellen.

3. Auszahlung

Die Zuwendung wird unmittelbar nach Erteilung des Zuwendungsbescheides ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die Nrn. 1.1, 5.12, 5.13, 7.1 Satz 1, 7.6 Satz 1, 8.2 und 9 (mit Ausnahme der Nrn. 9.31 und 9.5) der beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Der Verwendungsnachweis ist nach anliegendem Muster zu führen.

Ergänzend wird folgendes bestimmt:

Die Mittel dürfen nur für denkmalpflegerische Maßnahmen an geschützten Denkmälern (§§ 3, 4 DSchG) Privater und an Gebäuden/Gebäudeteilen innerhalb eines verbindlich festgelegten Denkmalbereichs (§§ 5, 6 Abs. 4 DSchG), die zur Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes erforderlich sind, verwendet werden.

Pauschalmittel werden nicht gewährt für Gebäude im Eigentum von Kirchen oder Religionsgemeinschaften, die gottesdienstlichen Zwecken dienen. Dies gilt auch für Ausstattungsgegenstände.

Die Förderung soll in der Regel 10.000 Euro nicht übersteigen.

Bei der Bewilligung der Mittel ist im Bescheid darauf hinzuweisen, dass die Förderung der Maßnahme mit finanzieller Unterstützung des Landes erfolgt.

Bei der Förderung ist die Leistungsfähigkeit des Eigentümers zu berücksichtigen (§ 35 Abs. 2 DSchG). Eine Vollfinanzierung ist nicht zulässig.

Die Erlaubnispflicht nach § 9 Abs. 1 DSchG im Benehmen mit dem Landschaftsverband bleibt unberührt.

Hat der private Zuwendungsempfänger Mittel zurückzuzahlen, sind die anteiligen Landesmittel von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband an die Bezirksregierung zu erstatten.

Die pauschale Zuweisung darf von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband nicht als Eigenmittel für Maßnahmen eingesetzt werden, die aus anderen Zuweisungen des Landes oder Bundes gefördert werden.

Anlage 2

_____, den _____ 20____
 (Zuwendungsempfänger) Ort, Datum
 Fernsprecher:

Bezirksregierung

Verwendungsnachweis**Pauschalzuweisungen zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen**

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bezirksregierung _____		
vom _____	Az.: _____	über _____ Euro
vom _____	Az.: _____	über _____ Euro
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt bewilligt.		_____ Euro
Es wurden ausgezahlt		
- Landesmittel	_____	Euro
- Mittel der Gemeinde/des Gemeindeverbandes	_____	Euro
insges.		_____ Euro

Die Mittel wurden zusammen mit den für denselben Zweck im Haushalt der Gemeinde/des Gemeindeverbandes veranschlagten Mitteln für die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen verwendet. Die Verwendungsnachweise für diese Maßnahmen sind mir gegenüber unter Vorlage der Belege, die die Ausgaben im einzelnen nachweisen, erbracht und von mir geprüft worden. Es ergaben sich keine/die nachstehenden Beanstandungen:

Anlage: Liste der geförderten Denkmalpflegemaßnahmen

702

Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW)

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Nordrhein-Westfalen vom 1. 9. 2001

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft
und Mittelstand, Energie und Verkehr
v. 1. 9. 2001 – II B 1/44-22

1**Zuwendungszweck**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Beratungen im Rahmen des „Beratungsprogramms Wirtschaft“. Die Förderung dient der Errichtung und Festigung von Unternehmen, die neue Arbeits- und Ausbildungsplätze schaffen und/oder bestehende Arbeits- und Ausbildungsplätze sichern.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung****2.1****Gründungsberatung**

Die Entwicklung, Prüfung und Umsetzung von Gründungskonzepten vor der Realisierung, deren Ziel die Errichtung eines Unternehmens oder die mehrheitliche Beteiligung an einem Unternehmen mit mindestens 50% des gezeichneten Kapitals als erster selbständiger Existenz zugrunde liegt. Im besonders begründeten Einzelfall kann ausnahmsweise auch eine geringere Beteiligung anerkannt werden.

2.2**Begleitberatung**

Die begleitende Beratung und die laufende Betreuung von neu gegründeten Unternehmen in den ersten Jahren ihrer Existenz. Der Beratungsinhalt kann sich auf alle betrieblichen Anforderungen von neu gegründeten Unternehmen beziehen, die ihrer Existenzsicherung dienen. Dies können z.B. Finanzierungs-, Personal-, Produktions-, Organisations- oder Marketingfragen sein.

2.3**Fachspezifische Beratung****2.3.1****Betriebswirtschafts- und Organisationsberatung**

Förderfähig sind Beratungen zu allen wirtschaftlichen, technischen, finanziellen, personalwirtschaftlichen und organisatorischen Problemen der Unternehmensführung, die der Steigerung der Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit bestehender Unternehmen dienen. Dies können z.B. Finanzierungs-, Personal-, Produktions-, Organisations- oder Marketingfragen sein.

2.3.2**Technologieberatung**

Förderfähig sind Beratungen

2.3.2.1

zu neuen technischen Lösungen und deren erstmaliger Umsetzung in neue Produkte und Verfahren (Prototyp, Nullserie),

2.3.2.2

zum Einsatz vorhandener Produkte oder Verfahren auf neue Anwendungsmöglichkeiten sowie Untersuchungen über eine wirtschaftliche Verwertbarkeit auch unter Berücksichtigung des EU-Marktes einschließlich Markt-

untersuchungen sowie Fragen der Umsetzung in die Produktion oder der Entwicklung eines kundenspezifischen Designs,

2.3.2.3

zu dem erstmaligen Einsatz einer neuen Verfahrenstechnologie in Nordrhein-Westfalen.

Die Beratung kann als

2.3.2.4

technologische Kurzberatung durch NRW-Hochschullehrer

oder als

2.3.2.5

Technologieberatung durch freie Berater erfolgen.

2.3.3**Außenwirtschaftsberatung**

Förderfähig sind Beratungen zu

2.3.3.1

betriebs-, produkt-, leistungs-, beschaffungs- oder absatzmarkt-bezogenen Fragestellungen, die sich insbesondere auf die Erarbeitung von Marketingstrategien, auf Marktstrukturuntersuchungen, auf die Vermittlung von Exporttechnik und auf Untersuchungen über die Möglichkeiten des Einkaufs im Ausland beziehen.

2.3.3.2

Anteilserwerb, Aufbau einer Fertigungsstätte, Joint Venture und andere Formen der Kooperation sowie zur Neugründung von Firmen im Ausland und zur Erstellung von unternehmens-, produkt-, branchen-, länderbezogenen Marktberichten einschließlich der persönlichen Beratung (Service-Paket).

2.4

Nicht gefördert werden

2.4.1

Beratungen, die allgemeine Rechts- sowie Versicherungs- und Steuerfragen und/oder die Erarbeitung von Verträgen zum Inhalt haben,

2.4.2

Architekten- und Ingenieurleistungen,

2.4.3

Aufstellung von Jahresabschlüssen und Buchführungsarbeiten,

2.4.4

Beratungen von Personen, die einer Unternehmensberatung angehören oder sich als Unternehmensberater selbstständig machen wollen.

2.4.5

die Beschaffung und Erarbeitung von EDV-Software,

2.4.6

Sachverständigengutachten (z.B. Zertifizierungsvorhaben), Energieeinsparberatungen sowie Qualitätsprüfungen und technische, chemische u.ä. Untersuchungen,

2.4.7

Beratungen, die aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wurden (Kumulierungsverbot).

2.4.8

Beratungen durch Betriebsangehörige oder durch ein mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar verbundenes Beratungsunternehmen.

2.4.9

Beratungen, die durch Angehörige durchgeführt werden. Dies gilt auch für Personen, die Angehörige eines Mitarbeiters des betreffenden Beratungsunternehmens sind.

2.4.10

Beratung mehrerer Antragsteller, die Angehörige sind oder in häuslicher Gemeinschaft leben durch den selben Berater bzw. diverse Berater eines Beratungsunternehmens.

2.4.11

Beratungen, deren Zweck auf den Erwerb von Waren und Dienstleistungen ausgerichtet sind, die vom Berater selbst vertrieben werden.

2.4.12

Beratungen, die Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten beinhalten.

2.4.13

Schulungs-, Trainings-, Einweisungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.

2.4.14

Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

3**Zuwendungsempfänger****3.1****Gründungsberatung**

Natürliche Personen, Freiberufler, soweit sie wirtschaftsnah tätig werden, die ein Unternehmen als erste selbständige Existenz in Nordrhein-Westfalen gründen oder erwerben oder sich an einem Unternehmen als tätiger Gesellschafter i. d. R. mit mindestens 50% des gezeichneten Kapitals beteiligen.

3.2**Begleitberatung**

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige wirtschaftsnaher freier Berufe, die in den zurückliegenden 24 Monaten vor der Antragstellung ein Unternehmen in Nordrhein-Westfalen gegründet haben oder ein Unternehmen als erste selbständige Vollerwerbsexistenz übernommen haben, sofern sich dieses Unternehmen nicht im Besitz oder Teilbesitz eines anderen Unternehmens befindet. Antragsberechtigt sind i. d. R. nur Unternehmen, deren Inhaber nicht bereits über ausreichende Erfahrung in der Unternehmensführung verfügen z. B. aus einer vorherigen leitenden Tätigkeit in einer Führungsposition mit Entscheidungsbefugnissen.

3.3**Fachspezifische Beratung**

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige wirtschaftsnaher freier Berufe mit Sitz oder Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen.

3.4

Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen. Kleine und mittlere Unternehmen sind solche,

3.4.1

die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und

3.4.2

entweder einen Jahresumsatz von höchstens EURO 40 Mio. erzielen oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als EURO 27 Mio. erreichen,

3.4.3

deren Kapital oder Stimmenanteile nicht zu 25 v. H. oder mehr im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam stehen, die die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen nicht erfüllen.

3.4.4

Maßgeblich sind die Zahlen im Jahr vor der Antragstellung.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Gründungsberatungen nach Nr. 2.1 sind mindestens für die Hälfte der Beratungszeit in Anwesenheit der zu beratenden Personen durchzuführen.

4.2

Die Förderung ein- und derselben Beratung nach diesen Richtlinien und nach anderen öffentlichen Programmen ist ausgeschlossen.

4.3

Vor der Antragstellung ist mit einer zugelassenen Kontaktstelle (Anlage 2) ein Kontaktgespräch zu führen, an dem neben dem Antragsteller ein Vertreter der Kontaktstelle und der für das Projekt vorgesehene Berater teilnehmen. In dem Kontaktgespräch werden der Beratungsinhalt, der als Beratungsangebot vorliegt, die Notwendigkeit der Förderung und der Beratungsumfang erörtert und festgelegt.

4.4

Die eingesetzten, unabhängigen Berater und Beratungsgesellschaften müssen zum jeweiligen Beratungsinhalt entsprechende Erfahrung und Sachkunde nachweisen. Ihr überwiegender Geschäftszweck muss auf die entgeltliche Wirtschafts- bzw. Unternehmensberatung ausgerichtet sein.

Ihre Eignung wird regelmäßig durch:

4.4.1

qualifizierte Ausbildung oder Berufserfahrung

4.4.2

mehrfache Beratungserfahrung gegenüber der Kontaktstelle und den Trägern nachgewiesen.

4.5

Mit der Beratung darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein schriftlicher Beratungsvertrag ist nach Erteilung des Zuwendungsbescheides abzuschließen.

5**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.****5.1**

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage:

Es können folgende Tagewerke gefördert werden:

5.4.1

Gründungsberatung gem. Nr. 2.1 mit bis zu vier Tagewerken in 24 Monaten ab erster Antragstellung. Bis zu 6 Tagewerken, sofern es sich bei den Antragstellern um Berufsrückkehrer oder Berufsrückkehrerinnen handelt, die mindestens zwei Jahre Kindererziehungszeiten unmittelbar vor der Gründungsberatung nachweisen.

5.4.2

Begleitberatung gem. Nr. 2.2 mit bis zu 10 Tagewerken in 24 Monaten bei jährlicher Inanspruchnahme von max. 5 Tagewerken und gleichmäßiger zeitlicher Verteilung über 12 Kalendermonate.

5.4.3

Fachspezifische Beratung gem. Nr. 2.3 in einem Gesamtumfang von bis zu 10 Tagewerken in der Laufzeit des Beratungsprogramms Wirtschaft.

5.4.3.1

Betriebswirtschafts- und Organisationsberatung gem. Nr. 2.3.1 werden mit einem Anteil von bis zu zwei Tagewerken gefördert.

5.4.3.2

Technologische Kurzberatung durch Hochschullehrer nach Nr. 2.3.2.4 kann mit einem Tagewerk innerhalb von 24 Monaten gefördert werden.

5.4.4

Im Bereich der Außenwirtschafts- sowie der Technologieberatung ist nach Ablauf von zwei Jahren eine erneute Förderung möglich. Bereits bezuschusste Tagewerke sind dann bei der Entscheidung über die Höhe der Förderung angemessen zu berücksichtigen.

5.4.5

Es können nur Beratungen gefördert werden, die mindestens 1 Tagewerk betragen. Ein Tagewerk umfasst 8 Stunden Beratungstätigkeit.

5.5**Förderhöhe**

Der Zuschuss beträgt 75% eines Tagewerksatzes, maximal jedoch 750 DM je Tagewerk (ab 1. 1. 2002 384 EURO).

Beratungen gem. Nr. 2.3.2.4 werden pauschal mit 750 DM je Tagewerk (ab 1. 1. 2002 384 EURO) gefördert.

5.6**Gruppenberatung**

Zuschüsse können auch für Gruppenberatungen gewährt werden. In diesem Fall sind die Tagewerksätze je Teilnehmer zu kalkulieren und unter Angabe der an der Gruppenberatung teilnehmenden Unternehmen für jedes Unternehmen gesondert zu beantragen.

Unter Gruppenberatung wird eine Beratung verstanden, die zeitgleich für mehrere, rechtlich nicht miteinander verbundene, Unternehmen durchgeführt wird und fachspezifische Problemstellungen gem. Nr. 2.3 beinhaltet.

Im Rahmen der Begleitberatung können einzelne Tagewerke als Gruppenberatungen durchgeführt werden, wenn diese nicht mehr als zwei Tagewerke innerhalb von zwei Jahren je Antragsteller umfassen und dabei der Anteil der Einzelberatung überwiegt. Bei Gruppenberatungen ist ein zusätzlicher Nachweis (ergänzend zum Tätigkeitsnachweis und zur Mittelanforderung gem. Ziff. 6.3 der Richtlinie) mit den Angaben zu den Arbeitsinhalten, den Teilnehmern und den Zeitangaben einzureichen.

6**Verfahren****6.1****Antragsverfahren**

Der Antrag ist über eine zugelassene Kontaktstelle (Anlage 2) an einen der in Anlage 1 ausgewiesenen Träger zu richten. Anlage 1

Anträge für die technologische Kurzberatung durch NRW-Hochschullehrer nach Nr. 2.3.2.4 sind direkt beim Träger einzureichen.

6.2**Bewilligungsverfahren**

Auf der Grundlage eines zwischen dem MWMEV und den Trägern abgeschlossenen Beleihungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages bewilligen diese die Zuwendung in eigenem Namen und in der Handlungsform des öffentlichen Rechts (Verwaltungsakt).

6.3**Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Träger zahlen den Zuschuss nach Vorlage des Tätigkeitsnachweises sowie einer Mittelanforderung, auf der die Zahlung des Beratungsentgeltes durch den Berater/die Beratungsgesellschaft bestätigt wird, aus. Damit ist gleichzeitig der Verwendungsnachweis erbracht. Der Mittelanforderung ist ein Zahlungsbeleg beizufügen.

6.4**Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

6.5**Laufzeit des Programms**

Das Programm ist bis zum 31. 12. 2005 befristet.

6.6**Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. 9. 2001 in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. vom 1. Oktober 1997, MBl. NRW. 1998, 908 aufgehoben.

zum
Beratungsprogramm Wirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 1. 9. 2001

Träger des Programms

1. Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks (LGH) e. V., Düsseldorf

Auf'm Tetelberg 7, 40221 Düsseldorf

Telefon: 02 11 / 3 01 08 - 22

Telefax: 02 11 / 3 01 08 - 34

2. Rationalisierungs- und Innovationszentrum NRW (RKW) e. V., Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Sohnstr. 70, 40237 Düsseldorf

Telefon: 02 11 / 6 80 01 - 32

Telefax: 02 11 / 6 80 01 - 69

3. IHK-Beratungs- und Projektgesellschaft mbH (IBP)

Goltsteinstr. 31
40211 Düsseldorf

Postfach 24 01 20
40090 Düsseldorf

Telefon: 02 11 / 63 064 - 30

Telefax: 02 11 / 63 064 - 38

**Innenministerium
Finanzministerium**

II.

**Finanz- und Lastenausgleich
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden**

Zuweisungen an Gemeinden und Kreise
zum Ausgleich besonderer Belastungen
mit notwendigen Schülerfahrkosten
(§ 20 Abs. 2 Nr. 2 GFG 2001)

Gem. RdErl. d. Innenministeriums – 33 (III B 2) –
52.20.33 – 2093/01 – u. d. Finanzministeriums –
KomF 1425 – 3.4 – IV B 3 v. 2. 10. 2001

1. § 20 Abs. 2 Nr. 2 GFG 2001 ermächtigt, Bedarfszuweisungen an die Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten zu gewähren. Hierfür wird ein Betrag von 35.000.000,- DM bereitgestellt.

Notwendige Fahrkosten sind die Schülerfahrkosten im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO) vom 24. März 1980 (GV. NRW. S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750) – SGV. NRW. 223 –.

Für die Berechnung der Zuweisungen ist die Trägerschaft zu Beginn des Finanzausgleichsjahres maßgeblich.

2. Die Zuweisungen werden unter Berücksichtigung von Berichtigungen für Vorjahre den Kreisen gewährt, deren notwendige Schülerfahrkosten je Schüler (ohne Schüler der Berufsschulen, Teilzeitklassen Fachschulen, Teilzeitklassen Fachoberschulen 12B, Schüler des zweiten Bildungsweges sowie Schüler aus Schulen für Kranke) den Betrag von 733,35 DM übersteigen.
3. Die Zuweisungsmittel, die nach Abzug der Zuweisungen nach Nummer 2 verbleiben, werden unter Berücksichtigung von Berichtigungen für Vorjahre den Gemeinden gewährt, deren notwendige Schülerfahrkosten je Schüler (ohne Schüler der Berufsschulen, Teilzeitklassen Fachschulen, Teilzeitklassen Fachoberschulen 12B, Schüler des zweiten Bildungsweges sowie Schüler aus Schulen für Kranke) den Betrag von 370,72 DM übersteigen.
4. Soweit Zweckverbände am 1. Januar 2001 Träger von Schulen waren, werden die tatsächlichen Kosten für

den Schülertransport im Rahmen des § 20 Abs. 2 Nr. 2 GFG 2001 ebenfalls berücksichtigt. Der Anteil an den Schülerfahrkosten des Schulträgers und die der Zuweisung zugrunde zu legende zusätzliche Zahl der Schüler sind nach dem Anteil der Gemeinde oder des Kreises an der Umlage zu errechnen.

5. Berechnungsgrundlage für die Zuweisungen sind die Ist-Ausgaben des Jahres 1999, die die Gemeinden und Kreise dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen gemeldet haben.
6. Besteht zwischen Gemeinden, Kreisen und Zweckverbänden eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, so wird diese bei der Berechnung der Schülerfahrkosten berücksichtigt.
7. Die auf die einzelnen Gemeinden und Kreise entfallenden Zuweisungen werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen errechnet und vom Innenministerium und dem Finanzministerium festgesetzt. Die Bescheide werden nach Auftrag des Innenministeriums und Finanzministeriums vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW für die Bezirksregierungen erstellt und den Gemeinden und Kreisen übersandt. Eine Ausfertigung erhalten die Bezirksregierungen. Die Einzelbeträge werden im Rahmen der Zuweisungen nach dem GFG 2001 von der Landeshauptkasse an die Gemeinden und Kreise überwiesen. Die Bezirksregierungen erhalten eine vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik erstellte Übersicht über die an die Gemeinden und Kreise zu zahlenden Beträge.
8. Die den Gemeinden und Kreisen nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 GFG 2001 gewährten Bedarfszuweisungen sind nach dem Gliederungsplan im Einzelplan 9 Abschnitt 90 der Untergruppe 051 zuzuordnen. Diese Mittel sind allgemeine Deckungsmittel.
9. Die Meldungen der Gemeinden und Kreise nach Nummer 5 unterliegen der überörtlichen Prüfung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt unberührt.
Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, sind die zuviel gezahlten Beträge an das Land zu erstatten. Diese Mittel fließen den Bedarfszuweisungen wieder zu.

– MBl. NRW. 2001 S. 1237.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569